GDPO: § 10 Aufgaben des schriftlichen Teils der Prüfung

§ 10 Aufgaben des schriftlichen Teils der Prüfung

- (1) Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst folgende Klausurarbeiten:
- 1. Aufsatz über ein Thema aus der Berufspraxis oder der Theorie des Gebärdensprachdolmetschens, es werden drei Themen zur Wahl gestellt; die Bearbeitungszeit beträgt 180 Minuten.
- 2. Übersetzung eines anspruchsvollen, repräsentativen Textes von einem Bildträger (maximal 5 Minuten) aus DGS in die deutsche Schriftsprache; die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten.
- (2) ¹Jede Klausurarbeit ist von zwei der nach § 5 Abs. 3 eingesetzten Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. ²Bei abweichender Bewertung soll versucht werden, eine Einigung über die Note zu erzielen. ³Kommt keine Einigung zustande, trifft das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission den Stichentscheid. ⁴Besondere Vorkommnisse sind in Schriftform festzuhalten und den Prüfungsakten beizufügen.